

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Schule, Kultur und Sport	DRUCKSACHE	
Az.: 40.02	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 09.08.2018	96	2018

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
		öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen	28.08.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	31.08.2018		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	12.09.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):			Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 40.02 40	Beteiligt:	Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Übernahme der Beförderungskosten für Schüler-/innen der Sekundarstufe II

Beschlussvorschlag:

Es ist zu entscheiden, nach welcher der Varianten 1 bis 4 die Erstattung der Schülerbeförderungskosten im Sekundarbereich II fortgeführt werden soll.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 96	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Auf die Vorlage mit der Drucksachen-Nummer 43/2018 wird Bezug genommen. In der Sitzung des Schulausschusses vom 12.06.2018 und in der Sitzung des Kreis Ausschusses vom 15.06.2018 wurde beschlossen, die teilweise Übernahme der Beförderungskosten für Schüler-/innen im Sekundarbereich II unter den bisherigen Bedingungen für ein weiteres Schuljahr fortzuführen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, zu dieser Thematik eine weitere Vorlage zu erarbeiten, die die in der Schulausschusssitzung am 10 12.06.2018 diskutierten Varianten berücksichtigt.

Variante 1

15 **Pauschalierte Auszahlung ohne Einkommensnachweis (Vorschlag von Herrn Alt)**

Es erfolgt eine pauschale Erstattung der Schülerbeförderungskosten zu 50 % an alle grds. anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler (SuS) ohne Nachweis der sozialen Bedürftigkeit (Einkommensnachweis). Es ist jedoch ein entsprechender Antrag unter Vorlage der Originalfahrkarten zu stellen.

25 Nach dem derzeitigen Stand besuchen rd. 725 Fahrschüler aus dem Landkreis Helmstedt eine gymnasiale Oberstufe (an einem Gymnasium oder an einer IGS). Hierbei sind sowohl die landkreiseigenen Schulen als auch die Schulen in Braunschweig und Wolfsburg berücksichtigt worden. Hinzu kommen rd. 200 Vollzeitschüler an den Berufsbildenden Schulen in Helmstedt, Braunschweig und Wolfsburg.

Bei einem durchschnittlichen Preis einer Sammel-Schülerzeitkarte (SSZK) in Höhe von rd. 720,- € (durchschnittliche Kosten für eine SSZK Tarifzone 2 und 3) belaufen sich die Schülerbeförderungskosten für diese SuS auf ca. 666.000 EUR. Ab dem Schuljahr 2020/21 sind auch die SuS des 13. Jahrganges der gymnasialen Oberstufe hinzuzurechnen, so dass insgesamt von einem Kostenvolumen in Höhe ca. 926.000 EUR auszugehen ist. Eine Erstattung der Schülerbeförderungskosten zu 50 % würde daher zusätzliche Kosten in Höhe von 333.000 EUR bzw. ab dem Schuljahr 2020/21 in Höhe von ca. 35 463.000 EUR hervorrufen können.

Die Verwaltung geht davon aus, dass bei dieser Variante, viele Eltern bzw. SuS einen Antrag stellen würden. Die Hemmschelle wird als sehr gering eingeschätzt. Mit zusätzlichen Kosten im Rahmen freiwilliger Ausgaben bis zu 333.000 bzw. 463.000 EUR wäre zu rechnen.

Es ist zu befürchten, dass das Land Niedersachsen die erforderliche Genehmigung des Haushaltes wegen der drastischen Erhöhung freiwilliger Ausgaben (seinerzeit wurde eine Deckelung i.H.v. 100.000 EUR beschlossen) nicht genehmigen würde.

45 **Eine Berücksichtigung sozialer Komponenten wäre nicht mehr gegeben.**

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 96	Jahr 2018

50

Variante 2

Fortführung des bisherigen Modells, s. Vorlage mit der Drs.-Nr. 43/2018

55 Das bisherige Modell wird fortgeführt; die Einkommensgrenzen liegen bei 30.000 EUR (75 % Erstattung), 35.000 EUR (50% Erstattung) und 40.000 EUR (25% Erstattung). Das Einkommen aller zum Haushalt zählenden Personen wird zugrunde gelegt. Für jedes weitere im Haushalt lebende Kind wird die Einkommensgrenze um je 5.000 EUR herauf-

60

Für das Schuljahr 2017/18 wurden bis dato Mittel in Höhe von rd. 8.000 EUR bei 16 bewilligten Anträgen abgerufen. Da die Antragsfrist noch läuft und bei einigen Anträgen noch Unterlagen fehlen, ist mit weiteren Anträgen zu rechnen.

65 Diese Variante berücksichtigt soziale Komponenten und hält den Aufwand für die Verwaltung relativ gering, weil nicht erneut Berechnungsmethoden sowie Antragsunterlagen erstellt/geändert werden müssen.

70

Variante 3

Festsetzung neuer Einkommensgrenzen

75 Um den Kreis der Anspruchsberechtigten zu erhöhen, werden die Einkommensgrenzen nochmals heraufgesetzt. Vorstellbar ist eine Anhebung der Einkommensgrenzen um jeweils 5.000 EUR:

- Bis 35.000 EUR eine Erstattung von 75 %
- Bis 40.000 EUR eine Erstattung von 50 %
- 80 • Bis 45.000 EUR eine Erstattung von 25 %

85 Vorteil dieser Variante wäre, dass die ursprüngliche Idee einer sozialen Abstufung der anteiligen Übernahme der Schülerbeförderungskosten für einkommensschwache Familien im Fokus bliebe. Inwieweit sich die Anhebung der Einkommensgrenzen auf die Anzahl der Anträge und der Bewilligungen auswirkt, kann nicht ermittelt werden.

90 Seitens der Verwaltung besteht die Auffassung, dass grundsätzlich das Land Niedersachsen in der Pflicht sei, die gesetzlichen Regelungen zur Schülerbeförderung zu schaffen. Laut Koalitionsvereinbarung soll noch in dieser Legislaturperiode die stufenweise Einführung eines kostenfreien Schülerverkehrs im Sekundarbereich II erfolgen. Dies sollte abgewartet werden.

95

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 96	Jahr 2018

Variante 4

- 100 **Grundsätzliche Beibehaltung des jetzigen Verfahrens/der jetzigen Anspruchsvoraussetzungen; nach Abschluss des Verfahrens jedoch Ausschüttung des Restbetrages an alle Anspruchsberechtigten (Vorschlag von Herrn Hoppe)**
- 105 Die bis zum Stichtag der Antragsfrist (31.10. für das abgelaufene Schuljahr) nicht abgerufenen Mittel werden nach dem „Gießkannenprinzip“ an alle grundsätzlich Anspruchsberechtigten, die einen Antrag gestellt haben, (ggfls. auch ohne Einkommensnachweis) ausgeschüttet.
- 110 Hierzu müssten die Eltern im Vorfeld informiert werden, unabhängig ihres Einkommens einen entsprechenden Antrag zu stellen und alle Originalfahrkarten bis zu dem Stichtag aufzuheben, denn ein Anspruch begründet sich nur nach Vorlage der Fahrkarten. Sollten beispielsweise bereits 10.000 EUR verausgabt worden sein, so könnten bei dieser Variante noch 90.000 EUR verteilt werden. Gemessen an der ermittelten Schüleranzahl von 925 Schülern bliebe es bei einem Anteil von rd. 97 EUR pro Anspruchsberechtigtem; im Schuljahr 2020/21 entsprechend weniger.
- 115 Gemessen an den Kosten einer Sammel-Schülerzeitkarte von 571,20 EUR für Tarifzone 1 und 1.252,60 EUR für Tarifzone 4 dürfte dieser Betrag nur den sog. Tropfen auf den heißen Stein bedeuten. Vom Prinzip her müsste der Restbetrag auch nicht nur durch alle
- 120 grundsätzlich Anspruchsberechtigten geteilt werden, sondern prozentual abhängig von den Kosten einer SSZK bzw. von den tatsächlich aufgewendeten Kosten aufgesplittert werden.
- Der Verwaltungsaufwand wäre hier außerordentlich groß und steht in keinem sinnvollen Verhältnis zum Nutzen. Diese Variante einer nachträglichen Ausschüttung des Geldes
- 125 vernachlässigt soziale Komponenten.
- Es bestehen zudem gewisse rechtliche Bedenken gegen eine derartige Satzungsregelung.
- 130 Satzungen müssen aufgrund des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) hinreichend bestimmt sein. Inhalt und Tragweite einer Satzung müssen also subsumierbar sein. Nach der Variante 4 sollen das jetzige Verfahren/die jetzigen Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich beibehalten werden und nach Abschluss des Verfahrens, also quasi „in einer zweiten Runde“, die nicht abgerufenen Mittel an alle grundsätzlich Anspruchsberechtigten, die einen Antrag gestellt haben, unabhängig von Einkommensgrenzen und
- 135 Einkommensnachweisen verteilt werden. Ob und ggf. in welcher Höhe danach ein Anspruch auf Gewährung eines (weiteren) Geldbetrages besteht, lässt sich also nicht anhand der Satzungsbestimmung und der dort geregelten Anspruchsvoraussetzungen ermitteln, sondern hängt letztlich davon ab, wie viele Anträge gestellt und im Rahmen des jetzigen Verfahrens bewilligt werden und was dann noch an Mitteln übrig bleibt.
- 140
- Die zu beschließende Variante der Erstattung der Schülerbeförderungskosten ist in einer Änderungssatzung festzuschreiben und tritt zum 01.08.2018 rückwirkend in Kraft.

145